

rungsämtern als Spruchkammern (3, früher 5 Mitglieder) und Beschluskammern (4 Mitglieder), bei dem Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern als Spruchsenate (5, früher 7 Mitglieder) und Beschlusssenate (mindestens 5 Mitglieder) bezeichnet werden. Für die Angestelltenversicherung sind besondere Ausschüsse bei einzelnen dazu bestimmten Versicherungsämtern, besondere Kammern bei einzelnen Oberversicherungsämtern und besondere Senate beim Reichsversicherungsamt gebildet. Für sie sind Laienbesitzer aus den Kreisen der Angestelltenversicherung vorgesehen. Auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung kommen für die Rechtspredung besondere Ausschüsse, Knappschaftsoberversicherungsämter und der Knappschaftssenat beim Reichsversicherungsamt in Frage. Auch bei diesen Stellen werden Laienbesitzer zugezogen.

I. Krankenversicherung.

Ohne Rücksicht auf Lebensalter, Geschlecht oder Familienstand sind gegen Krankheit versichert (§ 165) 1. im allgemeinen alle Personen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten, also alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen und die in Stellungen der bezeichneten Art tätigen Seeleute und Mitglieder der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt; 2. Angestellte in gehobener Stellung, wie Betriebsbeamte und Werkmeister, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnenmitglieder und Musiker, Lehrer und Erzieher, außerdem Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht bereits unter die zu 2 Aufgeführten fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet; 3. die nicht schon zu 1 erwähnten Seeleute und Mitglieder der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (Kapitäne [Schiffsführer, Schiffer], Schiffsoffiziere); 4. die Hausgewerbetreibenden.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist bei den unter Nr. 1 bis Nr. 3 Bezeichneten, mit Ausnahme der Lehrlinge, daß sie gegen Entgelt, wozu auch freier Unterhalt und Sachbezüge gehören, beschäftigt werden. Bei den unter Nr. 2 Aufgeführten und bei Schiffern auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt wird die Versicherung ausgeschlossen durch einen regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst von 3600 Reichsmark. In diesen Betrag sind soziale (Frauen-, Kinder-) Zuschläge nicht einzurechnen. Dementsprechend setzt die Versicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden voraus, daß dem Hausgewerbetreibenden nicht ein Einkommen in dem angegebenen Betrage sicher ist.

Der Kreis der hiernach versicherungspflichtigen Personen wird durch einige Ausnahmen durchbrochen.

Kraft Gesetzes ist versicherungsfrei, wer nur vorübergehend und in geringem Umfang, insbesondere gelegentlich oder nebenher, beschäftigt